



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (kleinere als viertelseltige Anzeigen sind im III. Teil nicht
viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile M. 0.20, 1/2 S. M. 60.—, 1/4 S. M. 32.—, 1/8 S. M. 17.— (zulässig.) Mehrfarbendrucke nach Vereinbarung. Stellen-
M. 0.20, 1/2 S. M. 60.—, 1/4 S. M. 32.—, 1/8 S. M. 17.— gefucht 0.15 die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.50. Bestellzettel
Nichtmitgliederpreis: Die Zeile M. 0.40, 1/2 S. M. 120.—, 1/4 S. M. 64.—, 1/8 S. M. 34.— für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. B. 0.30. Bundst. 20.— Aufschlag.
1/2 S. M. 64.—, 1/4 S. M. 34.— — illustrierter Teil: Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unerbittlich.
Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 120.—, Abbrige Seiten: Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteige-
1/2 S. 105.—, 1/4 S. 58.—, 1/8 S. 30.—, Nichtmitgl. 1 S. (nur ungeteilt) 240.—, Abbrige S.: 1/2 S. 210.—, 1/4 S. 110.—, 1/8 S. 60.— rungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall
Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse
jederzeit vorbehalten. — Beiderseitiger Erf.-Ort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 156 (N. 93).

Leipzig, Dienstag, den 7. Juli 1925

92. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Stenographischer Bericht

über die

ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, dem 10. Mai 1925, vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig.

(Schluß zu Nr. 154.)

Vorsitzender, Erster Vorsteher des Börsenvereins Max Röder (Mülheim, Ruhr): Wir gehen dann weiter: Die Reparationsabgabe, — Devisengesetzgebung und Aufhebung der Auslandpreise in fremder Währung, — Ausverkäufe im Buchhandel, — Preistreibereirecht, — Urheber- und Verlagsrecht.

Bernhard Hartmann (Ebersfeld): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Mitteilung des Vorstandes über den jetzigen Stand der Schutzfrist gibt mir zu großen Bedenken Veranlassung. Es ist ja sehr erfreulich, daß der Buchverlag und der Kunstverlag an der dreißigjährigen Schutzfrist festhalten, die uns ja vollständig in Fleisch und Blut übergegangen ist; aber es ist bedenklich, daß es dem Musikalienverlag wiederum vom Ausland nahegelegt wird, sich von uns zu trennen und im Musikverlag die fünfzigjährige Schutzfrist einzuführen. Meine Damen und Herren, es ist nicht das erste Mal, daß das Ausland auf uns einen solchen Druck ausgeübt hat. Als wir im Jahre 1908 auf dem Internationalen Verlegerkongreß in Madrid waren, wurden wir auf das allerempfindlichste überrascht durch einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag des italienischen Musikverlegers Ricordi, der von dem Verlegerkongreß eine einmütige Entschliebung des Inhalts forderte, daß der gesamte Buch-, Kunst- und Musikalienhandel der Welt sich für die fünfzigjährige Schutzfrist einsehe. Wir Deutschen waren, wie gesagt, aufs höchste überrascht und beschloßen einmütig, uns dagegen auszusprechen. Es ist mir aus jenen Tagen noch die Rede des Herrn Artur Seemann in der schönsten Erinnerung. Er war von uns dafür gewonnen, unseren Wünschen Ausdruck zu geben, und legte nun in ganz ausgezeichnete Weise unsern Standpunkt dar. Meine Damen und Herren, er fing französisch an zu sprechen; als er aber in medias res kam und warm wurde, sagte er: »Meine Herren, jetzt muß ich mich meiner Muttersprache bedienen!« und dann redete er es sich vom Herzen herunter, daß wir an der dreißigjährigen Schutzfrist festhalten würden.

Meine Damen und Herren, ich will hier nicht auf die Sache selbst eingehen; ich will nur sagen: Wir müssen dagegen Einspruch erheben. Aber wie das nun damals im Jahre 1908 gekommen ist, muß ich Ihnen noch erzählen. Der Vorstand des Börsenvereins hat nach seiner Rückkehr ein Gutachten, einen Bericht über die Tagung in Madrid an den Reichskanzler erstattet. Es war für den Herbst desselben Jahres eine Konferenz der Regierungen in Berlin angesetzt, auf der die Berner Konvention weiter ausgebildet werden sollte, und da stand auch die allgemeine Einführung der fünfzigjährigen Schutzfrist auf der Tagesordnung. Dem Vorstande des Börsenvereins ist es gelungen, unsere Regierung davon zu überzeugen, daß wir das nicht mitmachen könnten. So ist diese Entschliebung gefallen.

Seitdem sind siebzehn Jahre verstrichen. Es ist schon einmal im Reichstag über diese fünfzigjährige Schutzfrist, überhaupt über die Erweiterung der Schutzfrist, gesprochen worden, und es ist ein neuer Gesetzentwurf eingebracht worden. Dieser Gesetzentwurf hieß lex Cosima. (Heiterkeit.) Sie werden sich alle erinnern, welche Bewandnis es damit hatte. Der Reichstag hat es aber auch hier bei der dreißigjährigen Schutzfrist bewenden lassen, und so möchte ich heute an den Vorstand des Börsenvereins die Bitte richten, seinen Einfluß auf den Musikalienverlegerverein auszuüben und den Musikalienverlegerverein zu bitten, mit uns gemeinsam für die Beibehaltung der dreißigjährigen Schutzfrist einzutreten und die Einwirkungen des Auslandes abzuweisen. (Bravo!)

Robert Lienau (Berlin): Meine Damen und Herren, auf Veranlassung des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler und des Deutschen Musikalienverlegervereins möchte ich als Antwort auf die Rede unseres Kollegen Hartmann mit kurzen Worten die Gründe anführen, welche für das Gebiet des deutschen Musikalienhandels die Einführung der fünfzigjährigen Schutzfrist zweckmäßig erscheinen lassen:

1. Wertvolle Musik bedarf einer längeren Einführungszeit als wissenschaftliche oder belletristische Literatur. Die Mehrzahl unserer großen Komponisten ist erst nach ihrem Tode populär geworden, viele sogar erst längere Zeit nach ihrem Tode.